



**BRS
BIRTHDAY PARTY
19. – 22. JUNI 2025**

#BIKEREPUBLICSOELDEN

AUSSTELLER-UNTERLAGEN

Im Jahr 2025 feiert die BIKE REPUBLIC SÖLDEN ihr **10-jähriges Staatsjubiläum**. Wenn das kein Grund ist, die flowigste Nation im Alpenraum und ihre **Bürger:innen hochleben** zu lassen! Gesagt, getan: Anstelle des Bike-Openings zelebrieren wir von **19.06. – 22.06.2025** die **BRS Birthday Party** mit Pauken, Trompeten und einem **genialen Programm**, darunter kostenlose Bike-Tests, Jubiläums-Specials, Freestyle-Shows, Fahrtechnikkurse, Partys und Events wie die BRS Rallye. Feiere mit uns 10 Jahre Flow, Fun & Friends!

Termin: Do., 19. Juni – So., 22. Juni 2025

Veranstaltungsort: Parkplatz – Talstation Gaislachkoglbahn

Veranstalter: Ötztal Tourismus Sportstätten & Veranstaltungs GmbH

Achweg 5

6450 Sölden

Kontakt Expo: Scheiber Simon - Ötztal Tourismus

Mail: simon.scheiber@oetztal.com

Fon: +43 (0) 57200 922

Mobil: +43 (0) 664 / 8557165

Öffnungszeiten Expo: Donnerstag, Freitag & Samstag: 08.30 – 18.00 Uhr

Sonntag: 08.30 – 16.00 Uhr



#BIKEREPUBLICSOELDEN

Bewachung:

Das gesamte Gelände wird abends ab 18.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine individuelle Standbewachung. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für gestohlene Gegenstände!

Aufbau:

Mittwoch 08.00 – 20.00 Uhr

Abbau:

Sonntag ab 16.00 Uhr – Montag 08.00 Uhr

Kosten:

Fix Kosten:

Expo Area Sektor A – D : € 55.-/m²

Expo Area Sektor E: € 50.-/m²

Bewachungspauschale: € 225.-

Müllentsorgung: € 50 .-

Optionale Kosten:

Strompauschale: € 125.-

Wasserpauschale: € 125.-

Individuelle Standbewachung: auf Anfrage

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto (exkl. 20% MwSt.)

Für Zimmerreservierungen wenden Sie sich bitte an die Information Sölden:

ÖTZTAL TOURISMUS

INFORMATION SÖLDEN

Achweg 5 | 6450 Sölden

soelden@oetztal.com | www.soelden.com

T +43 (0) 57200 200 F DW 201

ANMELDUNG

1. KONTAKT

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

Telefon: _____

PLZ, Ort: _____

Mobil: _____

Land: _____

E-Mail: _____

Rechnungssadresse, falls abweichend:

UID – Nummer: _____

2. STANDBESCHREIBUNG

- **Zelt, PKW, Truck....** (Standskizze bitte auf der nächsten Seite einzeichnen)

- **Technische Daten**

Standgröße (inkl. aller Aufbauten wie **Autos**, usw....)

Standhöhe

(a) _____ m x (b) _____ m = _____ m² _____ m

Stromanschlüsse

ja nein

Wasseranschlüsse ja nein

_____ x 230 V / _____ x 380 V _____ A

_____ x

3. MARKEN/AUSSTELLUNGSGÜTER

- **Fahrräder, Textilien, Komponenten, Infomaterial**

Testprodukte (Art & Anzahl)

- **Geplante Aktionen**

Contest / Gewinnspiel: _____

Meet 'n' Greet / Ride with the Pros: _____

Produktpräsentation auf der Festivalbühne (bitte gewünschten Tag auswählen)

Do., 19. Juni Fr., 20. Juni Sa., 21. Juni So., 22. Juni

Andere: _____

- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller – **je nach Standgröße** – MTB Tickets der Bergbahnen Sölden kostenlos zur Verfügung!

4. AUSSTELLER-ABEND | MITTWOCH, 18. JUNI AB 18.00 UHR

nein ja Personenanzahl (max. 3): _____

Ich habe die AGBs gelesen und akzeptiert

Datum, Unterschrift

STANDSKIZZE

Bitte Standfläche **inkl. Fahrzeuge** einzeichnen (1 Kästchen $\cong 1\text{m}^2$)

Bevorzugte Standfläche: Sektor _____



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für alle Aussteller bei der BRS Birthday Party. Mit der Anmeldung stimmt der Standbetreiber diesen Bedingungen zu.

1. Mit der Anmeldung geht der Aussteller eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Vereinbarung zur Anmietung eines Ausstellungs- und Verkaufsstands bei der BRS Birthday Party in der Zeit von 19. - 22. Juni 2025 ein. Anmeldungen unter Vorbehalt sowie Anmeldungen unter Abänderung dieser besonderen Bedingungen für Aussteller bedürfen ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.
2. Ein Mietvertrag über eine Standfläche kommt erst mit der schriftlichen Standbestätigung des Veranstalters zustande. Eine Verpflichtung seitens des Veranstalters zur Annahme eines Angebots besteht nicht. Der Veranstalter kann Angebote ohne Begründung ablehnen. Der Veranstalter entscheidet ausschließlich und nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtveranstaltung und des gebuchten Areals über die Platzzuteilung.
3. Mit dem Zustandekommen des Mietvertrags und Rechnungsstellung durch den Veranstalter werden die im Anmeldeformular angegebenen Miet- und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen auf die im Rechnungsformular angegebene Bankverbindung des Veranstalters zu erfolgen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto (exkl. 20 % MwSt.).
4. Wird die Anmeldung später storniert, fallen folgende Stornierungskosten an: Bei einer Stornierung bis vier Wochen vor der Veranstaltung 40 % der zu bezahlenden Miet- und Nebenkosten, bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt 100 % der Kosten.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine einmal erfolgte Standbestätigung und Platzzuweisung zu widerrufen, wenn der Standbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt.
6. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen, nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen. Der Veranstalter wird in einem solchen Fall den Standbetreiber unverzüglich in Kenntnis setzen.
7. Der Veranstalter stellt dem Standbetreiber lediglich die Standfläche in der vereinbarten Größe, sowie, falls vereinbart, einen Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung. Die gesamte Standausrüstung einschließlich eigener Werbemittel ist vom Standbetreiber auf eigene Gefahr und Kosten zu beschaffen, anzutransportieren, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder abzubauen. Standhöhe und Aufbauzeiten werden dem Standbetreiber rechtzeitig vorab vom Veranstalter mitgeteilt.
8. Der Standbetreiber verpflichtet sich, geeignete Behältnisse für die Müllsammlung aufzustellen. Der Veranstalter wird einen Container als Sammelstelle und zur Entsorgung des angefallenen Mülls zur Verfügung stellen. Anfallender Müll ist von den Standbetreibern dorthin zu bringen.
9. Die Standbetreiber sind gegenüber den Festival-Besuchern für die von Ihnen angebotenen Produkte, Testfahrten und Verkäufe selbst verantwortlich und übernehmen hierfür die volle Haftung. Einzuholende behördliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) sowie die ordnungsgemäße Besteuerung der Produkte obliegt ebenfalls den Standbetreibern selbst.
10. Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Strom und Wasser (optional), Bewachung und Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind. PKWs, die in den Stand integriert werden sollen oder neben dem Stand platziert werden, MÜSSEN mit in die Standgröße einberechnet werden.
11. Jeder Standbetreiber hat die gebotene Rücksicht auf die anderen Standbetreiber zu nehmen, damit diese in ihrer Standbetreibung nicht beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Beschallungsanlagen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Veranstalters.
12. Während der Nachtzeit wird das Festival Gelände von einem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst kontrolliert. Die Standbetreiber sind dennoch verpflichtet, ihre Produkte, insbesondere Fahrräder, ausreichend gegen die Wegnahme durch Dritte zu sichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder sonstigen Abhandenkommens. Es besteht insbesondere keine Versicherung dafür. Die Standbetreiber haften auch für Schäden oder Verletzungen, die durch sie oder ihren Erfüllungsgehilfen Dritten zugefügt werden.
13. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die während der Veranstaltung an Ausstellungsprodukten oder der Standausrüstung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder bei Verletzung von Leib oder Leben, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
14. Für den Mietvertrag über eine Standfläche gilt ausschließlich das österreichische Recht. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Imst.